

# Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (VBB)

Änderung vom 5. März 2013

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 43 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung vom  
3. September 2008<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

### § 24<sup>bis</sup> (neu)

#### *Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen Berufsmaturität*

<sup>1)</sup> Die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen Berufsmaturität setzen sich aus allen in einem Leistungsbereich im Berufsmaturitätsunterricht tätigen Lehrpersonen zusammen.

<sup>2)</sup> Sie werden von der zuständigen Leitung des Leistungsbereichs geleitet.

<sup>3)</sup> Sie beschliessen über Promotionen.

<sup>4)</sup> Zusammen mit den Experten und Expertinnen beurteilen sie die Leistungen an den Berufsmaturitätsprüfungen und beantragen der Berufsmaturitätskonferenz, die Berufsmaturität zu erteilen.

### § 24<sup>ter</sup> (neu)

#### *Berufsmaturitätskonferenz*

<sup>1)</sup> Die Berufsmaturitätskonferenz wird von den für die Berufsmaturität in den einzelnen Leistungsbereichen zuständigen Leitungspersonen und einer Vertretung des Amtes gebildet.

<sup>2)</sup> Das Amt bestimmt deren Vorsitz.

<sup>3)</sup> Die Berufsmaturitätskonferenz

- a) koordiniert die Führung und Entwicklung des Berufsmaturitätsunterrichts sowie die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und der Berufsmaturitätsprüfungen;
- b) setzt die Ergebnisse der Berufsmaturitätsprüfungen fest und entscheidet über die Erteilung der Berufsmaturität;
- c) übernimmt weitere ihr vom Amt übertragene Aufgaben.

---

<sup>1)</sup> BGS [416.111](#).

<sup>2)</sup> BGS [416.112](#).

# GS 2013, 8

§ 31<sup>bis</sup> (neu)

*Lehrplan für den Berufsmaturitätsunterricht*

<sup>1</sup> Das Departement erlässt den Lehrplan. Der Inhalt richtet sich nach dem Rahmenlehrplan des Bundes.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

Der Erlass Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 7. Juli 2000<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2009) wird aufgehoben.

## IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 5. März 2013

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2013/376 vom 5. März 2013

Veto Nr. 299, Ablauf der Einspruchsfrist: 31. Mai 2013

---

<sup>1)</sup> BGS [416.113](#).